

Satzung
der Stadt Ludwigslust über die Umlage der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18. 02. 1994 (GVOBl. M-V vom 22. 02. 1994) in Verbindung mit § 1 KAG vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-v vom 16. 06. 1993) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes des Landes M-V vom 23. 03. 1993 (GVOBl. M-V vom 21. 04. 1993) beschließt die Stadtvertreterversammlung in ihrer Sitzung vom **25. 01. 1995** folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Ludwigslust eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2
Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßstab des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

| | |
|-------------------|-----------|
| ab 1. Januar 1994 | 30,00 DM |
| ab 1. Januar 1997 | 35,00 DM, |

im Jahr.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4 Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. 06. 1993 angesehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Ludwigslust, den 25. 01. 1995

Zimmermann
Bürgermeister